

Allgemeine Förderrichtlinie

zur Inanspruchnahme von Förderungen aus dem von der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck eingerichteten Sozialtopf.

Veröffentlicht durch die Hochschulvertretung am 27.04.2022

§ 1 Zweck der Unterstützung

- (1) Laut §17 Abs.1 HSG 2014 idgF ist die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck neben der Vertretung ihrer Mitglieder auch mit der Förderung dieser betraut. In diesem Sinne steht es im speziellen Interesse der Hochschulvertretung Studierende zu unterstützen, die in besondere Lebenslagen geraten und dadurch auf die gesellschaftliche Hilfe einer hochschulischen Interessensvertretung im Sinne der akademischen Solidarität angewiesen sind.

§ 2 Fördergrundlage

- (1) Förderwürdig sind generell alle denkbaren Szenarien, die einer studierenden Person am MCI Management Center Innsbruck widerfahren können, die diese Person, bei Nichtabwendung in eine Lage bringen würde, die dem erfolgreichen Studienabschluss oder einer erträglichen Work-Life-Balance im Weg stehen.
- (2) Der oder die Antragsteller:in hat glaubhaft zu machen, welchen Umfang an Förderung sie oder er für eine Überwindung einer bestimmten Herausforderung benötigt. Die soziale Bedürftigkeit als Grundlage der Förderwürdigkeit wird durch das Sozialreferat festgestellt. Der oder die Antragsteller:in hat dem Sozialreferat die dafür notwendigen Unterlagen bereitzustellen.

§ 3 Geförderter Personenkreis

- (1) Alle Studierenden des MCI Management Centers Innsbruck, die gemeinschaftliche Hilfe in Form von monetärer Leistung benötigen. Studierende, die nicht am MCI immatrikuliert sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Der Fördertopf soll in erster Linie der Unterstützung von finanziell schlechter gestellten Studierenden dienen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die akademische Solidarität Studierender.
- (3) Studierende die einen Anspruch auf den gemeinsam eingerichteten Sozialtopf von Ministerium, Bundesvertretung und Hochschulvertretung haben, sind von der Förderung aus diesem Sozialtopf ausgenommen

§ 4 Umfang der Förderung

- (1) Der genaue Umfang der Förderung wird nach der Antragsstellung in der folgenden Sitzung der Hochschulvertretung beschlossen. Der anonymisierte Antrag wird vom Sozialreferat vorgetragen, eine Empfehlung ausgesprochen und danach zur Abstimmung gebracht.
- (2) Der Beschluss ob und in welchem Umfang der oder die Antragsteller:in gefördert wird, muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Sollte die im Zuge dieses Beschlusses maximal zu fördernde Summe nicht ausreichen, kann ein erneuter Antrag unter Berücksichtigung der erforderlichen Kriterien dieser Richtlinie gestellt werden. Dies ist frühestens im folgenden Semester möglich, pro Student:in ist maximal ein Antrag im Semester einreichbar. Ein Unterschreiten der maximal beschlossenen Summe ist jederzeit möglich.

§ 5 Fördersumme

- (1) Der Fördertopf wird jährlich mit EUR 5.000 [FÜNFTAUSEND] aus den laufenden Budgetmitteln der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gespeist.
- (2) Sollte die genannte Summe zur Gänze erschöpft sein, so werden keine Förderungen mehr ausgesprochen.
- (3) Die Höhe der individuellen Fördersumme muss sich dabei an der Höhe des gesamten zur Verfügung stehenden Fördervolumens, der zu erwartenden Anzahl von Förderanträgen und den individuellen Bedürfnissen der oder des Studierenden richten. Pro förderungswürdiger Person sollen jedoch maximal EUR 800 [ACHTHUNDERT] gefördert werden.
- (4) Die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann den Fördertopf unterjährig erneut durch Beschluss im Bedarfsfall aufstocken, sofern dies unter Berücksichtigung etwaiger Einschränkungen anderer Richtlinien möglich und der Bedarf absehbar ist.

§ 6 Einzureichende Unterlagen

- (1) Anträge zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lagen sind mittels des auf der Homepage (www.oeh-mci.at) und im Büro der Hochschulvertretung hinterlegten Formulars einzureichen. Zusätzlich ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung beizulegen.
- (2) Das Sozialreferat hat sicherzustellen, dass der Antrag vollständig anonymisiert wird, bevor er der Hochschulvertretung zur Behandlung vorgelegt wird. Zusätzlich hat das Sozialreferat die Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen durch geförderte Studierende sicherzustellen.
- (3) Bei Genehmigung des Antrags muss die Rechnung über das „Refundierungsformular bezahlter Rechnungen – Sozialfördertopf“, welches der Webseite zu entnehmen ist, eingereicht werden. Zusätzlich sind sämtliche Rechnungen im Original einzureichen. Die entsprechenden Kriterien der Gebarungsordnung sind anzuwenden.

§ 7 Antragstellung

- (1) Anträge zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lagen können ganzjährig beim Sozialreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck per Mail oder persönlich während der Büroöffnungszeiten eingereicht werden.
- (2) Die Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird der oder dem Antragsteller:in vom Sozialreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitgeteilt.
- (3) Die Auszahlung einer beschlossenen zu gewährenden Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das von der oder dem Antragsteller:in im „Refundierungsformular bezahlter Rechnungen – Sozialfördertopf“ angegebene Konto. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 8 Änderung der Richtlinie

- (1) Änderungen sind durch die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck mit Zweidrittelmehrheit vorzunehmen.

§ 9 Rechtsanspruch

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

§ 10 Rückforderung

- (1) Der oder die Antragsteller:in verpflichtet sich alle Angaben wahrheitsgemäß vorzunehmen und über seine finanzielle und allgemeine Situation keinerlei Schlechterstellung oder unvollständige Angaben zu tätigen. Die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck behält sich vor, die geförderte Summe im Rahmen einer Unterstützung durch den Sozialfördertopf von der oder dem Studierenden zurückzufordern, sofern die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck Kenntnis darüber erlangt, dass der oder die Antragsteller:in falsche Angaben gemacht hat, welche eine Änderung der Entscheidungsgrundlage zur Folge hat oder eine missbräuchliche Verwendung der Fördersumme tätigt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck am 27.04.2022 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.
- (2) Das Dokument wird in der jeweils aktuellen Version allen Studierenden über die Webseite zur Verfügung gestellt.